

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 60/07 S

L 7 B 761/07 AS ER (Bayerisches LSG)

S 7 AS 316/07 ER (SG Landshut)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Grundsicherung für Arbeitsuchende Region Passau-Land,
Spitalhofstraße 37a, 94032 Passau,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 9. November 2007 - L 7 B 761/07 AS ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 9. November 2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 27. August 2007 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 9. Dezember 2007, das vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der angegriffene Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

